

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0098/2019**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	14.11.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	27.11.2019		X	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	10.12.2019		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	17.12.2019		X	-	-	19	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:
---

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit der Änderung des KiFöG LSA zu Beginn dieses Jahres (einzelne Regelungen traten erst zum 01.08.2019 in Kraft) sind die Kita-Satzungen der Gemeinde Barleben entsprechend anzupassen. Dies betrifft die Wahlsatzung (Wahl der Elternvertreter), die Benutzungssatzung und die Kostenbeitragsatzung.

Bezüglich der Kostenbeitragsatzung sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Nach dem neuen KiFöG werden die Gebühren nicht mehr für die Betreuung der Kinder erhoben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Barleben haben (und u.a. auch in Einrichtungen anderer Gemeinden betreut werden), sondern für alle in der Gemeinde Barleben betreuten Kinder (auch für Kinder aus anderen Gemeinden) – gültig ab 01.08.2019.  
Dementsprechend ist der Geltungsbereich in § 1 der Satzung und der § 3 Absatz 1 zur Erhebung der Betreuungsgebühr zu ändern.
- Seit Beginn des Jahres 2019 ist bei Geschwisterkindern, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, der Besuch der Einrichtung für das zweite und weitere Kinder kostenfrei. D.h. es ist nur der Kostenbeitrag für das älteste Kind zu zahlen. Somit ist § 3 Absatz 6 der Satzung entsprechend anzupassen.

**Die Festsetzung der Kostenbeiträge selbst ändert sich nicht! Sie bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.**

In der Anlage zur Satzung (Festsetzung der Kostenbeiträge) sind die unten stehenden Sätze bezüglich der Geschwisterermäßigung zu streichen, da dies bereits in § 3 Absatz 6 der Satzung festgelegt ist.

Satzungsänderungen für den Bereich der Kinderbetreuung- speziell Änderungen der Kostenbeiträge - sind aufgrund der notwendigen Vorbereitung unter Einhaltung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte sowie der einzuhaltenden Fristen und Terminfolgen mit einem erheblichen Aufwand - auch in zeitlicher Hinsicht - verbunden.

Die Änderung des KiFöG wurde Ende 2018 beschlossen, die neuen Regelungen traten zum 01.01.2019 bzw. teilweise erst zum 01.08.2019 in Kraft. Im Mai 2019 fanden die Kommunalwahlen statt. Somit hätten eventuelle Vorberatungen zu den Satzungen in den Gemeindegremien später durch anders besetzte Gemeindegremien weitergeführt werden müssen. Dies ist für die Beschlussfassung dieser Satzungen sehr unzweckmäßig.

Darüber hinaus sind durch die Konkretisierung des „Gute-Kita-Gesetzes“ erneut Änderungen des KiFöG zum Jahresbeginn 2020 zu erwarten, so dass voraussichtlich weitere Satzungsanpassungen erforderlich werden.

Aus diesem Grund werden die bestehenden Satzungen derzeit nur im Textteil an die aktuell geltenden Regelungen angepasst. Eine komplette Überarbeitung – vor allem die Kalkulation der Kostenbeiträge - wird dann erst nach der endgültigen Festsetzung der Vorgaben und gesetzlichen Regelungen im Jahr 2020 erfolgen.

Bezüglich der Anpassungen steht die Gemeindeverwaltung in ständigem Austausch mit dem Landkreis Börde (Jugendamt/Kommunalaufsicht).

Die Elternvertretungen werden über die Änderungen in den Satzungen informiert.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:**  
entfällt

**Rechtsgrundlage**  
KiFöG LSA

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>25,- €</b>
-------------------------------	---------------

**Kosten der Maßnahme**

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)          €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten          €	3) Finanzierung   Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.=      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)          €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung  
Kostenbeitragssatzung